

Spesen- und Entschädigungsreglement Quartierverein Seebach

Generelles

- Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle Freiwilligen des Quartiervereins Seebach.
- Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der Freiwilligen erfolgt ohne Entschädigung.
- Spesen und Entschädigungen werden grundsätzlich per Überweisung ausbezahlt

Spesen

- Spesen sind Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorstandsamts entstehen (z.B. Telefon, Porti, Kopien) und werden rückerstattet.
- Fahrspesen im Rahmen des Vorstandsamts (Fürs Privatauto max. Fr.0.70 pro km).
- Es werden folgende Spesenpauschalen (jährlich jeweils nach der MV / Konstituierung) ausbezahlt:
 - Das Präsidium erhält für Fahrspesen Pauschal Fr. 140.- pro Jahr
 - Die Administration: Fr. 240.- pro Jahr als Aufwandpauschale für Infrastruktur
- Auslagen im Zusammenhang mit Projekten/Anlässen sind keine Spesen, sondern Rückerstattungen von zugunsten des Vereins erfolgten Ausgaben.

Entschädigungen

Vorstand

- Für den Vorstand wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.
- Konsumationen an Vorstandssitzungen werden durch den Verein bezahlt.
- Ein allfälliges Dankesessen mit Partner/innen kann durch Vorstandsbeschluss der Vereinskasse belastet werden.
- Nehmen Vorstandsmitglieder an einem Anlass teil so erhalten sie:
 - pro 2 Stunden ein Getränk am Anlass
 - ab 4 Std zusätzlich eine Mahlzeit im Wert von max. 25 Fr. am Anlass.
 - Besteht keine Möglichkeit zur Verpflegung am Anlass können Spesen im selben Umfang abgerechnet werden.
- Weiterbildung einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes im Rahmen der Vereinsführung werden zulasten des Vereins bezahlt.
- Abschiedsgeschenke für Vorstandsmitglieder werden in Höhe von max. Fr. 50.- pro Amtsjahr dem Verein belastet.
- Entschädigungen für Mitwirkungen, Jurierungsteilnahmen und ähnliches werden über den QV abgerechnet. 20% der Entschädigung behält der Verein, die restliche Entschädigung geht an die Person, welche teilgenommen hat.

Freiwillige

- Von Vereinen oder Dienstleistern unabhängige Helfende erhalten:
 - pro 2 Std Hilfe ein Getränk am Anlass
 - ab 4 Std Hilfe zusätzlich eine Mahlzeit im Wert von max. 25 Fr. am Anlass

Vereine

Beträge werden projekt-/anlassbezogen definiert und budgetiert und an die Vereine überwiesen.

Aufträge an Dritte

Beträge werden projekt-/anlassbezogen definiert und überwiesen.

Genehmigung und in Kraftsetzung

Dieses Reglement wurde erstmalig erstellt und an der Vorstandssitzung vom 11.12.2023 vom Vorstand genehmigt und auf den 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Geändert am 11.07.2025 (Entschädigungen Mitwirkungen etc.)